DSTG* Deutsche Steuer-Gewerkschaft*Friedrichstr. 169/170*10117 Berlin

An die
Mitgliedsverbände der
Deutschen Steuer-Gewerkschaft

Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin
Telefon: 030 / 20 62 56 600
Telefax: 030 / 20 62 56 601

www.dstg.de
E-Mail: dstg-bund@t-online.de

04. März 2014
Info-Nr. 15/2014

DSTG-Information

Bundesverwaltungsgericht bestätigt Streikverbot, verlangt jedoch Korrekturen aufgrund Europäischer Menschenrechtskonvention

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit einem Urteil vom 27. Februar 2014 (BVerwG 2 C 1.13) das Streikrechtverbot für Beamte nach geltendem Recht bestätigt, jedoch aufgrund von Kollisionen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention Korrekturen am beamtenrechtlichen Streikverbot verlangt.

In dem zu entscheidenden Fall hatte eine verbeamtete Lehrerin geklagt, die im Jahr 2009 dreimal dem Unterricht fernblieb, um an Warnstreiks teilzunehmen. Der Beamtin war deshalb vom Land Nordrhein-Westfalen als Dienstherrn eine Geldbuße von 1.500 Euro auferlegt worden. Die dagegen eingelegte Anfechtungsklage blieb in beiden verwaltungsgerichtlichen Instanzen erfolglos.
Die Revision der Klägerin wies das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls zurück. Die Leipziger Richter bestätigten dem Grunde nach das Streikverbot für Beamte, ermäßigten jedoch die gegen die Klägerin verhängte Geldbuße auf 300 Euro.

Gleichzeitig stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass zwischen dem im Grundgesetz festgelegten beamtenrechtlichen Streikverbot, welches als hergebrachter Grundsatz im Sinne des Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz Verfassungsrang

genieße und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ein inhaltlicher Widerspruch bestehen würde.

Das Bundesverwaltungsgericht verwies darauf, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte aus Artikel 11 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit schützt, ein Recht der Staatsbediensteten auf Tarifverhandlungen und ein daran anknüpfendes Streikrecht herleite. Diese Rechte könnten nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 EMRK nur für Angehörige der Streikkräfte, der Polizei und der hoheitlichen Staatsverwaltung generell ausgeschlossen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht macht deutlich, dass Deutschland völkervertrags- und verfassungsrechtlich verpflichtet sei, den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der deutschen Rechtsordnung Geltung zu verschaffen. Deshalb sei es nun Sache der Dienstherren, die beamtenspezifischen Rechte und Pflichten unter Beachtung der Grundsätze des hergebrachten Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Absatz 4 GG entsprechend den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu konkretisieren und die Arbeitsbedingungen der Beamten dementsprechend festzulegen.

Die Richter des Bundesverwaltungsgerichts schlugen als eine Möglichkeit der Fortentwicklung deutschen Rechts vor, dass der Staat ein generelles Streikverbot für Angehörige der Streikkräfte, der Polizei und anderer hoheitlicher Staatsverwaltung bestimmen könne. Für alle anderen Bereiche der öffentlichen Verwaltung könne er Beamten ein Streikrecht unter Beteiligung der Berufsverbände einräumen.
Für die Implementierung der europarechtlichen Vorgaben gewährt das Bundesverwaltungsgericht dem deutschen Gesetzgeber eine Übergangszeit.

Koppelung der Beamtenbesoldung an Tariferhöhungen im öffentlichen Dienstag

Neben der Möglichkeit der Einräumung eines beamtenrechtlichen Streikrechts trafen die Bundesverwaltungsrichter in ihrem Urteil vom 27. Februar im Hinblick auf die in den letzten Jahren zunehmende Abkopplung der Tarifabschlüsse von der Beamtenbesoldung eine möglicherweise weitreichende Richtungsentscheidung.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts kommt aufgrund des verfassungsunmittelbaren Streikverbots für Beamte den Tarifabschlüssen für Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes maßgebende Bedeutung für die Beamtenbesoldung zu. Die Besoldungsgesetzgeber in Bund und in den Ländern seien deshalb verfassungsrechtlich darin gehindert, die Beamtenbesoldung von der Einkommensentwicklung im Tarifbereich abzukoppeln.

Ob das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Bestand haben wird, ist derzeit noch offen. Die DGB-Mitgliedsgewerkschaft, die der Klägerin für die Gerichtsverfahren Rechtschutz erteilt hat, kündigte bereits den Gang vor das Bundesverfassungsgericht an. Ziel sei es, ein sofortiges Streikrecht für Beamtinnen und Beamte zu erreichen.

Kritisch ist zu den Gründen des Bundesverwaltungsgerichtsurteils anzumerken, dass aus Praxissicht eine Trennung in Beamtinnen und Beamte „mit“ und „ohne“ Streikrecht schwer umsetzbar sein dürfte, da diese in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich immer hoheitlich tätig sind.

Als wichtiger Fingerzeig der Leipziger Richter gilt jedoch die verfassungsrechtlich zwingende Verknüpfung von Tarifabschlüssen und Besoldungsanpassungen, vor allem an die Bundesländer, die ihre Beamten in den letzten Jahren mit Null-Runden oder Ein-Prozent-Erhöhungen „abgespeist“ haben.

Die Gründe zum Urteil vom 27. Februar sind noch nicht veröffentlicht. Soweit der komplette Urteilstext vorliegt, werden die weiteren Auswirkungen auf ein mögliches Streikrecht für Beamte sowie die Beamtenbesoldung im Bund und den Ländern dargestellt.

Mit besten kollegialen Grüßen



R. Zender
Bundesgeschäftsführer